

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Nr. 24.**

39. Jahrgang.  
Donnerstag, den 25. Februar

**1892.**

Am 22. dieses Monats starb schnell und unerwartet das Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums

## Herr Commerzienrath M. Hirschberg.

Mehrere Jahrzehnte lang hat der Entschlafene unter uns gelebt und gearbeitet. Während dieser Zeit hat er durch sein bahnbrechendes Vorgehen auf industriellem Gebiete und seine langjährige, durch große geistige Befähigung und umfassendes Wissen erfolgreich unterstützte Thätigkeit im städtischen Dienste, besonders auch in stellvertretender Führung der Geschäfte des Rathsvorstandes, sich den Dank seiner Mitbürger in hohem Maaße erworben. Sein Namen und sein Wirken werden in unserer Stadt unvergessen bleiben.  
Eibenstock, den 23. Februar 1892.

Der Stadtrath.  
Dr. Körner.

Die Stadtverordneten.  
Richard Hertel.

## Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. werden die Bewohner des sächsischen Grenzbezirks zur Beseitigung von Zweifeln hiermit noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Einbringen von **frischem** Rindfleisch aus Böhmen nach Sachsen bis auf Weiteres **überhaupt** verboten ist.  
Dresden, den 17. Februar 1892.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Dr. Löbe.

Kranz.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 25. Januar dieses Jahres, die Erstattung der im Jahre 1891 aus der Staatskasse bestrittenen Entschädigungen für Kinder und Pferde betr., ist für jedes der aufgezählten

- a. **Kinder** ein Jahresbeitrag von **neunundzwanzig** Pfennigen,
- b. **Pferde** ein solcher von **dreizehn** Pfennigen zu erheben.

Die Besitzer von Kindern und Pferden in hiesiger Stadt werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in der nächsten Zeit ein Beamter des Stadtraths die Beiträge abholen wird.  
Eibenstock, den 22. Februar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Bei dem großen Aufsehen, welches die gegen Graf Limburg-Stirum eingeleitete Disziplinar-Untersuchung erregt hat, ist es nicht ohne Interesse, über den Inhalt des nunmehr vorliegenden Erkenntnisses Näheres zu hören. Dasselbe stellt fest, „daß der Angeschuldigte durch Veröffentlichung des Artikels vom 14. Dezember 1891 in der „Kreuzzeitung“ im Sinne des § 2 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 des Vertrauens, das sein Beruf erfordert, verlustig gegangen ist und dadurch eines Dienstvergehens sich schuldig gemacht hat.“ In den Urtheilsgründen wird ausgeführt: Der Angeschuldigte habe in dem quäestionirten Artikel die denkbar schärfste Kritik gegen die Politik der Regierung geübt und der zeitigen Leitung der auswärtigen Politik ein Herabsinken von ihrer früheren Höhe und Stärke zur Last gelegt und dieselbe damit im Inlande und namentlich dem Auslande gegenüber in hohem Maaße diskreditirt. Er habe beabsichtigt, durch seinen Artikel auf die öffentliche Meinung und auf die Abstimmung im Reichstage einen der ausgesprochenen Intention der Regierung entgegengesetzten Einfluß auszuüben. — Dieser Artikel trage sonach nicht bloß den Charakter einer unstatthafter oppositionellen Demonstration, sondern den einer öffentlichen Agitation gegen die ausgesprochene Intention der Regierung. Durch eine derartige Agitation und Demonstration verwirke ein Beamter das Vertrauen,

welches sein Beruf erfordert. Das öffentliche Interesse fordere, daß Beamte außerhalb des Parlaments in ihrem politischen öffentlichen Auftreten der Pflichten sich bewußt bleiben, welche ihre Stellung als Beamte ihnen auferlegt; da anderenfalls die Disziplin innerhalb des Beamtenstandes eine das Staatswohl gefährdende Einbuße erleiden würde. Die aufreizenden Angriffe gegen die innere Politik der Regierung und die Herabsetzung der auswärtigen Politik derselben in dem Artikel rechtfertigen die thatsächliche Feststellung eines dem Angeschuldigten zur Last fallenden Dienstvergehens. — Hinsichtlich der Strafabmessung sei zwar zu erwägen, daß der Angeschuldigte zu dem Artikel nicht durch systematische Opposition gegen die Regierung getrieben worden sei, deren Politik er notorisch während einer langjährigen parlamentarischen Praxis loyal und mit Erfolg unterstützt habe, vielmehr sei anzunehmen, daß er durch Ueberschätzung des Fraktionsinteresses in der vorliegenden Frage der Handelsverträge dazu veranlaßt worden sei. In dessen sei doch die Schärfe und Deffentlichkeit seines Auftretens in seiner hohen dienstlichen Stellung so weitreichend und wirkend, daß eine bloße Ordnungsstrafe (Warnung oder Verweis) ihrer Zulänglichkeit und Angemessenheit nach nicht in Frage kommen könne. — Der Gegensatz, in welchem sich der Angeschuldigte durch seine oppositionelle öffentliche Demonstration und Agitation schuldhafter Weise seinem Chef, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, persönlich gegenüber gestellt habe, schließe jede Mög-

lichkeit einer anderweiten Verwendung desselben im Staatsdienst und namentlich im Ressort der auswärtigen Angelegenheiten völlig aus. Deshalb habe nur auf Dienstentlassung erkannt werden können. — Bekanntlich steht dem Grafen Limburg gegen dieses Erkenntniß noch das Rechtsmittel der Berufung an das Staatsministerium offen und hat derselbe unterm 22. d. Mts. davon Gebrauch gemacht.

— Der Schriftführer der nationalliberalen Partei zu Potsdam theilt der „Köln. Ztg.“ Folgendes mit: „Der Kommandeur des 1. Garde-Regiments zu Fuß, Herr Oberst v. Naymer, hat dem Stabs-hoboisten Möller desselben Regiments verboten, zur Feier des 25jährigen Bestehens der nationalliberalen Partei am 24. d. Mts. zu konzertiren. Auf mündliche Anfrage eines Vorstandsmitgliedes der Partei wurde ein Grund für dies Verbot nicht angegeben. Stabs-hoboist Möller hatte vorher schon seine feste Zusage gemacht. — Dazu bemerkt das rheinische Blatt: „Zu den ministeriellen Abendgesellschaften, die der Kaiser mit seiner Gegenwart beehrt, werden nationalliberale Parlamentsmitglieder noch immer eingeladen; von unten aber scheint man schon anfangen zu wollen, die nationalliberale Partei als eine vermeintlich in Ungnade gefallene zu maßregeln. Die Strafe trifft übrigens weniger die schuldige Partei, die schon Ersatz finden wird, als die unschuldige Regimentsmusik.“

— Die Bemühungen zur Anknüpfung eines neuen Handelsvertrages zwischen Deutsch-

## Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des Regulativs, die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betr., vom 8. November 1883 ist **jede Veränderung** in den Aufenthaltsverhältnissen eines Einwohners — Anzug, Fortzug, Umzug — **binnen 3 Tagen** an Rathsstelle anzuzeigen. Die Meldepflicht trifft bei Familienangehörigen das Familienoberhaupt, bei Lehrlingen den Lehrherrn oder, wenn sie nicht bei diesem wohnen, den betr. Quartierwirth, bei Dienstboten diesen und den Dienstherrn, im Uebrigen aber den Miether und bez. Astermiether, daneben den Hausbesitzer und Vermiether. Wir weisen erneut auf diese Bestimmungen mit dem Bemerken hin, daß in den nächsten Tagen eine allgemeine Revision des gesammten Meldewesens stattfinden wird, und daß die hierbei noch vorgefundenen Unregelmäßigkeiten mit Geldstrafen bis zu 10 Mark eventuell entsprechender Haft bestraft werden.  
Eibenstock, den 23. Februar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

**Freitag, den 26. Februar 1892,**

**Vormittags 11 Uhr**

sollen im hiesigen Amtsgerichtsgebäude ein **Schreibsekretär**, ein **Sopha** und eine **vierstige Kutsche** — ziemlich neu — gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 20. Februar 1892.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.  
Liebmann.